

BDV e.V. • Christian Baumgartner • Birkenstr. 12 • 84174 Eching

24.01.2026

An die Vertreter der Mitgliedsvereine, die Mitglieder des Präsidiums, die Mitglieder des erweiterten Präsidiums, die Mitglieder der Bezirksvorstände, die Verbandskassenprüfer.

Postanschrift:

Christian Baumgartner
Birkenstraße 12
84174 Eching

Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung

Liebe Verbandsmitglieder,

da wir am 18.01.2025 erfolgreich unsere Verschmelzung und die neue Satzung des BDV beschlossen haben, sind die nächsten Weichen für unseren Verband zustellen.

Die Verschmelzung und die Satzung sind mittlerweile eingetragen.

Hiermit lade ich Euch daher recht herzlich zur Mitgliederversammlung ein.

Die Sitzung findet am

Termin: 08. Februar 2026
Beginn: 13.00 Uhr
Ort: Zum Irschinger Bazi
Paarstraße 20
85088 Vohburg an der Donau

Präsident
Christian Baumgartner
praesident@bdnev.de

Vizepräsidentin Jugend
Susanne Rausch-Preis
vize.jugend@bdnev.de

Vizepräsident Finanzen
Bernd Schraud
vize.finanzen@bdnev.de

Vizepräsident Struktur
Sven Steffen
vize.struktur@bdnev.de

Vizepräsident Projekte und Mitgliederbetreuung
Guido Woller
vize.projekte@bdnev.de

Tagesordnung

TOP 1:

Eröffnung und Begrüßung durch den Präsidenten des BDV

BDV im Internet:
www.bdnev.de

Instragram:

[bayerndart/](https://www.instagram.com/bayerndart/)

Facebook:
[bayerischerdartverband](https://www.facebook.com/bayerischerdartverband)

TOP 2:

Beschlussfassung zur Zulassung von Nichtmitgliedern an der Mitgliederversammlung

TOP 3:

Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der Beschlussfähigkeit und der Stimmberechtigung

eingetragen im
Registergericht München
Reg.-Nr. VR 11155

TOP 4:

Bestätigung des Versammlungsleiters (§23 Abs. 2) und des Protokollführers (§42)

TOP 5:

Bestätigung der Tagesordnung

TOP 6:

Impulsvortrag von Lea Susgin (BLSV) „Frauen im Dart – Wir sind MEHR!“

TOP 7:

Informationen zum BDV Social Media Konzept

TOP 8:

Berichte aus dem Präsidium

TOP 8a:

Bericht der Kassenprüfer für 2025

TOP 8b:

Genehmigung des Jahresabschlusses 2025

TOP 8c:

Entlastung des geschäftsführenden Präsidiums für 2025

TOP 9:

Antrag auf Schaffung eines neuen Vizepräsidenten „Verbandsentwicklung“ in § 26 Abs. 1 der neuen BDV-Satzung der Vilstal Devils e. V. Vilsbiburg.

TOP 10:

Neuwahlen des Präsidiums nach § 26 Abs. 1 Satzung i.d.F.v. 18.01.2025

Hinweis: um eine einheitliche neue Amtszeit zu gewährleisten, wird das Präsidium insgesamt neu gewählt, obwohl die Amtszeit einzelner Präsidiumsmitglieder zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgelaufen ist.

a) Präsident

- Christian Baumgartner

b) Vizepräsident Finanzen

- Charline Marggraf

c) Vizepräsidenten Bildung

- Guido Woller

d) Vizepräsidenten Sport

- Fritz Zillner, Kilian Stolzenberger

e) Vizepräsidenten Jugend

- Susanne Rausch-Preis

f) Vorratsbeschluss zu TOP 7: Vizepräsidenten Verbandsentwicklung

- Sven Steffen

TOP 11:

Neuwahl der Bezirksvorstände nach § 14 Abs. 1 Satzung i.d.F.v. 18.01.2025

- **Niederbayern**

- Bezirksvorsitzender
 - Uli Aschenbrenner
 - zwei stellvertretende Bezirksvorstände
 - Sonja Attenberger und Stefan Grill

- **Oberbayern**

- Bezirksvorsitzender
 - Kandidatenvorschlag bitte an die Geschäftsstelle
 - zwei stellvertretende Bezirksvorstände
 - Kandidatenvorschlag bitte an die Geschäftsstelle

- **Schwaben**

- Bezirksvorsitzender
 - Jürgen Dannhorn
 - zwei stellvertretende Bezirksvorstände
 - Jürgen Wüstner und Jan Egger

- **Oberpfalz**

- Bezirksvorsitzender
 - Mikl Eggers
 - zwei stellvertretende Bezirksvorstände
 - Markus Schrüfer und Stefan Schmidt

- **Mittelfranken**

- Bezirksvorsitzender

Kandidatenvorschlag bitte an die Geschäftsstelle

- zwei stellvertretende Bezirksvorstände

Kandidatenvorschlag bitte an die Geschäftsstelle

- **Oberfranken**

- Bezirksvorsitzender

- Tobias Hofmann

- zwei stellvertretende Bezirksvorstände

- Marvin Götz und Sebastian Sieder

- **Unterfranken**

- Bezirksvorsitzender

- Nico Utzmann

- zwei stellvertretende Bezirksvorstände

Kandidatenvorschlag bitte an die Geschäftsstelle

TOP 12:

Neuwahl eines oder mehrerer Verbandskassenprüfer nach § 34 Abs. 1 Satzung i.d.F.v. 18.01.2025

Derzeit sind noch Jürgen Dannhorn und Sabrina Dannhorn im Amt. Sollte Jürgen Dannhorn und/oder Sabrina Dannhorn einem Bezirksvorstand angehören, müssen mehrere Verbandskassenprüfer gewählt werden. Ein Kassenprüfer darf keinem anderen Organ oder Gremium des Verbandes angehören.

Kandidatenvorschlag bitte an die Geschäftsstelle

TOP 13:

Berufung eines Good Governance Beauftragten nach § 39 Abs. 5 Satzung i.d.F.v. 18.01.2025

Kandidatenvorschlag bitte an die Geschäftsstelle

TOP 14:

Satzungsänderung: Aufnahme zusätzlicher Mitglieder (Paradartbeauftragten, Sportbeauftragte) in den Sportausschuss nach § 32 Abs. 1 und Abs. 3 Satzung i.d.F.v. 18.01.2025

TOP 15:

Satzungsänderungen wegen der Anforderungen des DOSB im Nachwuchsleistungssport.
Neuaufnahme § 32a Landesausschuss Leistungssport (LAL) des BDV

TOP 16:

Satzungsänderungen zum SEPA-Lastschriftverfahren – Rechnungen in begründeten Ausnahmefällen.

TOP 17:

Änderung der Reisekostenordnung

TOP 18:

Änderung der Finanzordnung §8.1

TOP 19:

Antrag für eine Änderung der Landesligastruktur im BDV

TOP 20:

Vorstellung und Genehmigung des Haushaltsrahmenplanes 2026

TOP 21:

Wahl von zusätzlichen Vertretern zum DDV-Verbandstag

TOP 22:

Geschäftsbeziehungen zu Mitgliedern des erweiterten Präsidiums oder der Bezirksvorstände

TOP 23:

DDV-Beitragserhöhung bzw. „Wo will der DDV hin?“

TOP 24:

Verschiedenes

TOP 25:

Schluss der Versammlung

Anträge der teilnahmeberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung müssen vier Wochen vor der Mitgliederversammlung (= 11. Januar) bei der Geschäftsstelle des BDV (geschaefsstelle@bdv.bayern) eingegangen sein. Jedem Antrag ist eine Begründung beizufügen. Nicht fristgerecht eingegangene Anträge und Anträge ohne Begründung sind durch die Geschäftsstelle zurückzuweisen.

Wir freuen uns auf Euer Kommen und Wünschen Euch eine gute Anreise.

Hinweise:

- Stimmberechtigt sind:
 - a) die Vertreter der Mitgliedsvereine;
 - b) die Mitglieder des Präsidiums (Präsident, VP Jugend und Finanzen);
 - c) die Mitglieder des erweiterten Präsidiums (ab der durchgeführten Wahl)
- Die in der Verbandsverwaltungssoftware gemeldeten Mitglieder haben für jede angefangenen 10 aktiv gemeldete Vereinsmitglieder je eine Stimme. Die Stimmen können nicht einem anderen Mitglied der Mitgliederversammlung übertragen werden. Stichtag ist das Datum der endgültigen Einladung.
- Jedes weitere stimmberechtigte Mitglied der Mitgliederversammlung hat eine Stimme, die personengebunden und nicht übertragbar ist.
- Die Ausübung des Stimmrechts der Vereine erfolgt durch ein Mitglied des Vorstands nach § 26 BGB oder einen schriftlich Bevollmächtigten. **Die Vertretungsbefugnis ist zu Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich durch Vorlage eines aktuellen Vereinsregisterauszuges oder einer Vollmacht nachzuweisen.**
- Die Mitgliederversammlung ist vom Präsidium zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der endgültigen Tagesordnung und der vorliegenden Anträge in Textform einzuberufen.

Mit dartsportlichen Grüßen

Christian Baumgartner
Präsident

Bernd Schraud
Vizepräsident Finanzen

**Geschäftsstelle des BDV
Verbandsreferent
Michael Amann**

Hiermit stelle ich fristgerecht zur BDV-Mitgliederversammlung am 25.05.25 folgenden (kombinierten) Antrag:

**Antrag auf Schaffung eines neuen Vizepräsidenten „Verbandsentwicklung“ in
§ 26 Abs. 1 der neuen BDV-Satzung**

- a) Antrag auf Satzungsänderung:
§ 26 Abs. 1 wird dahingehend geändert, dass nach dem jetzigen Vizepräsidenten Sport unter lit. d) neu unter lit. e) der Vizepräsident Verbandsentwicklung aufgenommen wird. Der nachfolgende Vizepräsident Jugend wird dann lit. f).
- b) Vorratsbeschluss:
Antrag auf Wahl des neuen Vizepräsidenten Verbandsentwicklung auf der Grundlage der unter a) beschlossenen Satzungsänderung durch die heutige Mitgliederversammlung
- c) Kandidatenvorschlag für das neue Amt des Vizepräsidenten Verbandsentwicklung:
Herr Sven Steffen

Begründung:

Es ist absehbar, dass die Verbandsentwicklung mit der Verschmelzung nicht abgeschlossen ist. Dies ist ein laufender Prozess, der sich noch über eine längere Zeit weiterentwickeln wird und muss.

Die Mitglieder brauchen zum Einen einen direkten Ansprechpartner für alle Fragen rund um die Verbandsstrukturen und die weitere Entwicklung.

Zum Anderen sehe ich es als dringend notwendig an, das BDV-Präsidium mit einem zusätzlichen Vizepräsidenten Verbandsentwicklung zu unterstützen und zu erweitern.

Es wird auch nach der Verschmelzung noch Bedarf für einen solchen Posten geben, da es mit Neubildung der Bezirke eine zentrale Anlaufstelle braucht, die sich genau um diese Strukturen und deren Fortentwicklung kümmert.

Für eventuelle Rückfragen stehe ich gern zur Verfügung.

Mit sportlichen Grüßen

*Aschenbrenner Uli
Vilstal Devils e. V. Vilsbiburg (bisher Vizepräsidentin DVO)*

TOP 14: Antrag des Präsidiums auf Satzungsänderung

Das Präsidium stellt fristgerecht den Antrag an die Mitgliederversammlung, folgende Änderung der Satzung des BDV zu beschließen:

Änderung

§ 32 BDV Sportausschuss

Alt

(1) Dem BDV-Sportausschuss gehören an:

- a) der Vizepräsident Sport;
- b) die Leiter der BDV-Ligen;
- c) die Sportwarte oder deren Vertreter der Bezirke;
- d) der Schiedsrichterobmann;
- e) die Spielleiter Bayern spielt Dart

Neu

(2) Dem BDV-Sportausschuss gehören an:

- f) der Vizepräsident Sport;
- g) die Leiter der BDV-Ligen;
- h) die Sportwarte oder deren Vertreter der Bezirke;
- i) der Schiedsrichterobmann;
- j) die Spielleiter Bayern spielt Dart
- k) der Paradartbeauftragte,
- l) der Sportbeauftragte für Turniere

Begründung zur Erweiterung § 32 BDV – Sportausschuss:

Mit der Aufnahme des Paradartbeauftragten und des Sportbeauftragten für Turniere in den Sportausschuss wird der wachsenden Bedeutung dieser Bereiche innerhalb des BDV Rechnung getragen.

Paradart entwickelt sich zunehmend zu einer festen und wichtigen Disziplin im Dartsport. Um die fachliche Expertise und die spezifischen Anforderungen dieser Sportart angemessen zu berücksichtigen, ist die Einbindung eines Paradartbeauftragten in den Sportausschuss sinnvoll und notwendig. Dies fördert die Integration und Weiterentwicklung des Paradarts im Verband und stellt sicher, dass entsprechende Maßnahmen und Entscheidungen auf fundierter Basis getroffen werden.

Der Sportbeauftragte für Turniere übernimmt die Betreuung und strategische Weiterentwicklung der Turnierlandschaft im BDV. Durch seine Einbindung in den Ausschuss können neue Impulse gesetzt, bestehende Strukturen optimiert und innovative Konzepte zur Förderung des Turniersports entwickelt werden. Gleichzeitig wird der Vizepräsident Sport durch diese zusätzliche Funktion gezielt entlastet.

Die Erweiterung des Sportausschusses stärkt somit die fachliche Tiefe und die operative Leistungsfähigkeit des Gremiums und trägt zur zukunftsorientierten Ausrichtung des BDV bei.

TOP 15: Antrag des Präsidiums auf Satzungsänderung

Das Präsidium stellt fristgerecht den Antrag an die Mitgliederversammlung, folgende Änderung der Satzung des BDV zu beschließen:

Neuaufnahme

§ 32a BDV Landesausschuss Leistungssport (LAL)

- (1) Der Landesausschuss Leistungssport (LAL) im BDV setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Vizepräsidenten Jugend als Vorsitzenden kraft Amtes;
 - b) dem Vizepräsidenten Sport kraft Amtes;
 - c) dem hauptamtlichen Landestrainer;
 - d) dem fachlichen Leiter des Landesleistungszentrums (LLZ) und
 - e) dem stellvertretenden Jugendwart kraft Amtes.
- (2) Der fachliche Leiter des Landesleistungszentrums (LLZ) wird auf Vorschlag des LAL vom erweiterten Präsidium des BDV bestellt und abberufen und kann seine Aufgabe ehrenamtlich oder hauptamtlich ausüben.
- (3) Jedes Mitglied des LAL hat eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden kann, eine Vertretung ist nicht möglich.
- (4) Der LAL ist zuständig für:
 - a) Nominierung von Sportlern für den Kader den BDV/DDV;
 - b) Weiterentwicklung des Nachwuchsleistungssportkonzeptes des BDV;
 - c) Planung und Durchführung von Maßnahmen zur Förderung des Nachwuchsleistungssports im BDV;
 - d) Planung und Verwendung der Staatsmittel der Bayerischen Staatsregierung bzw. des BLSV nach den Vorgaben und der Förderrichtlinie des Bayerischen Innenministeriums einschl. des Eigenanteils des BDV;
 - e) Erstellung und Abrechnung der vierteljährlichen Haushaltsumittelplanung für die Staatsmittel.
- (5) Der LAL untersteht fachlich direkt dem Präsidium des BDV.
- (6) Für die Arbeitsweise des LAL gelten die Regelungen für die sonstigen Ausschüsse nach § 33 entsprechend.

Begründung:

Die Nominierung von Nachwuchssportlerinnen und -sportlern für den Leistungskader des BDV stellt eine zentrale und richtungsweisende Entscheidung im Rahmen der Talentförderung dar. Um größtmögliche Transparenz, Objektivität und Neutralität sicherzustellen, wird diese Aufgabe einem fachlich besetzten und unabhängigen Gremium – dem Landesausschuss Leistungssport (LAL) – übertragen.

Durch die Einbindung verschiedener Funktionsträger aus dem Jugend- und Leistungssportbereich sowie des Landesleistungszentrums wird eine ausgewogene und kompetente Entscheidungsfindung gewährleistet. Die Struktur des LAL entspricht den Anforderungen des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) und trägt zur Qualitätssicherung sowie zur Weiterentwicklung des Nachwuchsleistungssports im BDV bei.

Zudem ermöglicht der LAL eine koordinierte und regelkonforme Verwendung der staatlichen Fördermittel gemäß den Vorgaben des Bayerischen Innenministeriums und des BLSV. Die fachliche Anbindung an das Präsidium des BDV stellt sicher, dass strategische Zielsetzungen und operative Maßnahmen eng verzahnt sind.

TOP 16: Antrag des Präsidiums auf Satzungsänderung

Das Präsidium stellt fristgerecht den Antrag an die Mitgliederversammlung, folgende Änderung der Satzung des BDV zu beschließen:

Änderung

§ 11 Beitragswesen

Alt

....
(3) Die Beiträge und Gebühren werden im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Können die Beiträge durch den BDV nicht eingezogen werden, trägt das Mitglied die Kosten für die Rücklastschrift und Gebühren.

Neu

....
(3) Die Beiträge und Gebühren werden grundsätzlich im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied bereit, dem BDV ein entsprechendes Mandat zu erteilen. Eine andere Zahlungsweise bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Präsidiums.

Begründung:

Die Anpassung des § 11 Abs. 3 der Satzung dient der Klarstellung und Vereinheitlichung der Zahlungsmodalitäten im Bayerischen Dart-Verband (BDV).

In der bisherigen Praxis hat sich gezeigt, dass insbesondere große Mehrspartenvereine ihren Abteilungen grundsätzlich keine Möglichkeiten geben ein SEPA-Lastschriftmandate zu erteilen. Gleichzeitig verfügen kleinere Vereine häufig nicht über eigene Konten, was die Umsetzung des bisherigen Passus erschwert oder unmöglich macht.

Durch die neue Formulierung wird deutlich gemacht, dass das SEPA-Lastschriftverfahren die Regel ist, jedoch in begründeten Ausnahmefällen eine abweichende Zahlungsweise mit Zustimmung des Präsidiums möglich bleibt. Dies schafft Rechtssicherheit, reduziert Verwaltungsaufwand und ermöglicht gleichzeitig individuelle Lösungen für besondere Konstellationen.

TOP 18: Antrag des Präsidiums auf Satzungsänderung

Das Präsidium stellt fristgerecht den Antrag an die Mitgliederversammlung, folgende Änderung der Finanzordnung des BDV zu beschließen:

Änderung

Alt

8.1. Zuschüsse für die German Masters

Folgende Zuschüsse werden permanent gewährt und benötigen keinen eigenen Beschluss:

8.1.1. Der BDV gewährt einen Zuschuss von 150,00 € für alle Spielern/innen, die den BDV im Team- und Einzelwettbewerb bei den German Masters vertreten.

8.1.2. Der BDV gewährt einen Zuschuss von 150,00 € für alle Jugendspieler, die den BDV bei den Jugendwettbewerben der German Masters vertreten.

Neu

8.1. Zuschüsse für die German Masters

Der BDV übernimmt für die Teilnahme an den German Masters die Hotelkosten einschließlich Frühstück für den Zeitraum Freitag bis Sonntag.

Stellt der BDV einen gemeinsamen Reisebus zur Verfügung, übernimmt er ebenfalls die hierfür anfallenden Kosten.

Die nachfolgenden Zuschüsse werden **dauerhaft gewährt** und **bedürfen keines gesonderten Beschlusses**:

8.1.1

Der BDV gewährt einen Zuschuss in Höhe von **50,00 €** an alle Spielerinnen und Spieler, die den BDV in den **Team- und Einzelwettbewerben** der German Masters vertreten.

8.1.2

Der BDV gewährt einen Zuschuss in Höhe von **50,00 €** an alle **Jugendspielerinnen und Jugendspieler**, die den BDV in den **Jugendwettbewerben** der German Masters vertreten.

8.1.3

Der BDV gewährt einen Zuschuss in Höhe von **50,00 €** an alle **Paradartspielerinnen und Paradartspieler**, die den BDV in den **Paradart-Wettbewerben** der German Masters vertreten.

Begründung zur Änderung von § 8.1 – Zuschüsse für die German Masters

Die Überarbeitung des Abschnitts **8.1 „Zuschüsse für die German Masters“** dient in erster Linie der **Modernisierung, Klarstellung, Vereinheitlichung und Transparenz** der bestehenden Regelungen.

Durch die präzisere Formulierung der übernommenen Leistungen (Hotelkosten einschließlich Frühstück sowie gegebenenfalls gemeinsamer Bus) werden **Missverständnisse vermieden** und der Umfang der finanziellen Unterstützung eindeutig definiert.

Die Zusammenfassung und klare Benennung der dauerhaft gewährten Zuschüsse stellt sicher, dass für alle Beteiligten **Planungssicherheit** besteht und **keine gesonderten Einzelbeschlüsse** erforderlich sind. Dies reduziert den administrativen Aufwand und sorgt für eine **einheitliche und faire Behandlung** aller Spielerinnen und Spieler.

Darüber hinaus unterstreicht die ausdrückliche Nennung von **Team-, Einzel-, Jugend- und Paradartwettbewerben** die **gleichwertige Förderung aller Leistungs- und Altersbereiche** sowie der Inklusion im Verband. Die einheitliche Zuschusshöhe trägt zur **Transparenz und Nachvollziehbarkeit** der finanziellen Leistungen des BDV bei.

Insgesamt stärkt die Änderung die **Verlässlichkeit der Fördermaßnahmen**, unterstützt die Repräsentation des BDV bei den German Masters und sorgt für eine **klare, verständliche und nachhaltige Regelung** im Regelwerk des Verbandes.



Antrag für eine Änderung der Landesligastruktur im BDV

Auf der Frühjahrssitzung des Sportausschusses des BDV wurde ich beauftragt, eine mögliche Änderung der Struktur der Landesligen des BDV zu erörtern. Hintergrund ist die Gründung des neuen Bezirks Oberpfalz sowie die generell erhöhte Anzahl der Vereine, Mannschaften und Spieler.

Eine Sitzung mit dem Bezirk Unterfranken hat am 10. November 2025 stattgefunden und zu folgenden vorgeschlagenen Änderungen geführt.

Eine Dritte Landesliga wird eingeführt; die festen Zuordnungen der Bezirke zu einer bestimmten Landesliga kann entfallen.

Ich halte diese Änderung für gravierend genug, dass ich diesen Antrag explizit an die Mitgliederversammlung des BDV stelle, damit diese dem Sportausschuss entsprechend Weisung erteilen kann, wie in der Satzung des BDV §25 Absatz k) vorgesehen.

Hierfür wären folgende Punkte der Sport- und Wettkampfordnung zu ändern:

B 1.2

Alt	Neu
1.2 Die Bayernliga wird in einer eingleisigen Liga ausgespielt. Die Landesligen sind in zwei Gruppen unterteilt. Diese werden als Landesliga Süd und Nord bezeichnet. Die Bayernliga besteht aus neun Mannschaften, die Landesligen aus zehn Mannschaften.	1.2 Die Bayernliga wird in einer eingleisigen Liga ausgespielt. Die Landesligen sind in zwei drei Gruppen unterteilt. Diese werden als Landesliga Süd, Mitte und Nord bezeichnet. Die Bayernliga besteht aus neun Mannschaften, die Landesligen aus zehn Mannschaften.

B 1.3

Alt	Neu
1.3 Der Landesliga Süd sind die Bezirke Oberbayern, Niederbayern und Schwaben, der Landesliga Nord die Bezirke Mittel-Ober- und Unterfranken sowie die Oberpfalz zugeordnet.	1.3 Die geographische Festlegung der drei Landesligen erfolgt, nachdem die Teilnehmer der kommenden Saison feststehen durch den BDV-Sportausschuss. Es ist auf eine bestmögliche regionale Aufteilung der beteiligten Vereine zu achten. Die Grenzen der Bezirke werden nicht berücksichtigt.

B 2.3

Alt	Neu
2.3 Die Plätze acht und neun steigen in ihre Landesliga ab. Jeder Landesligameister steigt direkt in die Bayernliga auf. Verzichtet der Landesligameister kann der Vizemeister nachrücken. Sollte sich aus einer oder mehreren Landesligen kein Aufsteiger finden, so verbleibt zuerst der Achte, dann der Neunte in der Bayernliga.	2.3 Die Plätze sieben , acht und neun steigen in ihre die Landesliga ab. Jeder Landesligameister steigt direkt in die Bayernliga auf. Verzichtet der Landesligameister kann der Vizemeister nachrücken. Sollte sich aus einer oder mehreren Landesligen kein Aufsteiger finden, so verbleibt zuerst der Siebte, dann der Achte, dann der Neunte in der Bayernliga.

B 2.4

Alt	Neu
2.4 Die jeweils acht, neunten und zehnten Plätze einer Landesliga steigen direkt in ihre Bezirksliga ab. Die Meister der 1. Bezirksligen steigen direkt in ihre Landesliga auf. Verzichtet der Meister, so kann bis von Platz 3 nachgerückt werden. Sollte sich aus einer oder mehreren Bezirksligen kein Aufsteiger finden, dann verbleibt zuerst der Achte, dann der Neunte und Zehnte der jeweiligen Landesliga. Für die Sonderfälle kann der BDV-Sportausschuss andere Regelungen treffen. Die Aufsteiger aus den Bezirksligen sind für den DDV 4er-Team Ligapokal qualifiziert. Der Zuschuss ist in der BDV-Finanzordnung festgelegt.	2.4 Die jeweils achten , neunten und zehnten Plätze einer Landesliga steigen direkt in ihre Bezirksliga ab. Die drei achtplatzierten der Landesligen ermitteln in einer Relegation einen weiteren Absteiger. Die Relegation wird vom BDV-Sportausschuss vergeben und soll geographisch für alle Teilnehmer fair sein. Die Meister der 1. Bezirksligen steigen direkt in ihre die Landesliga auf. Verzichtet der Meister, so kann bis von Platz 3 nachgerückt werden. Sollte sich aus einer oder mehreren Bezirksligen kein Aufsteiger finden, dann verbleiben die Teilnehmer der Relegation in der erspielten Reihenfolge in der Liga, dann der Neunte und Zehnte der jeweiligen Landesliga. Für die Sonderfälle kann der BDV-Sportausschuss andere Regelungen treffen. Die Aufsteiger aus den Bezirksligen sind für den DDV 4er-Team Ligapokal qualifiziert. Der Zuschuss ist in der BDV-Finanzordnung festgelegt.

B 2.5

Alt	Neu
2.5. Sollten zwei Teams aus der Bayernliga in die gleiche Landesliga (beziehungsweise Bundesliga) in die Bayernliga oder der Qualifikant aus der Bayernliga schafft den Aufstieg nicht und gleichzeitig steigt ein BDVTeam aus der Bundesliga ab) absteigen, so steigen so viele Mannschaften mehr in die Bezirksligas (beziehungsweise Landesligas) ab, bis wieder die Höchstzahl von neun beziehungsweise zehn Teams erreicht ist. Steigt in eine Landesliga keine Mannschaft ab, so verbleibt der Achte in dieser Liga bei gleichzeitigem Aufstieg des Meisters in die Bayernliga.	2.5. Sollten durch Abstieg aus dem DDV in die Bayernliga dort die Zahl von neun Mannschaften überschritten werden, so steigen weitere Mannschaften in die Landesliga ab, bis die Höchstzahl von neun wieder erreicht ist. Die Anzahl der Absteiger aus den Landesligas erhöht sich entsprechend, wobei die Reihenfolge der Relegation als Entscheidung herangezogen wird.

Weitere Ausführungen zum Antrag:

Grundsätzlich wäre noch zu überlegen, die Bayernliga ebenfalls auf zehn Teams zu erhöhen, da ja nun auch drei Mannschaften absteigen. Speziell im Fall von mehreren Absteigern aus dem DDV könnten hier also schon Mannschaften aus dem klaren Tabellenmittelfeld mit in die Landesliga absteigen.

Um die dritte Landesliga in der ersten Saison zu bilden, stelle ich folgenden Vorschlag zur Diskussion:

Die Sollstärke für drei Landesligas wären 30 Mannschaften. Aktuell spielen 20 Mannschaften in der Landesliga. Von diesen steigen geplant zwei in die Bayernliga auf, wobei es auch zwei Absteiger gibt. Insgesamt sechs Mannschaften steigen in die Bezirksligas ab, wobei es sieben Aufsteiger aus den Bezirksligas gibt. Finden also alle Auf- und Abstiege wie geplant statt, stehen 21 Mannschaften für die Bayernligas fest.

Um die Sollstärke von 30 Mannschaften zu erreichen, wäre also folgendes Szenario denkbar:

Nach der aktuellen Saison 2025/26 steigen nur die Plätze neun und zehn aus den Landesligas ab. Zudem erhält jeder Bezirk einen zweiten Aufsteiger in die Landesligas. Damit würde sich die Zahl der Mannschaften zur kommenden Saison 2026/27 auf die Sollstärke von 30 erhöhen. Sollte wiedererwartend ein dritter Absteiger aus der Bayernliga hinzukommen, spielen die beiden Achtplatzierten eine Relegation, um einen fünften Absteiger zu ermitteln.

Hinweis zum Thema Relegation:

Uns ist bewusst, dass das Thema Relegation – gerade Bayernweit durchgeführt – kein simples ist. Auch im Hinblick auf die kurze Planungsphase. Es gibt allerdings, weder mit zwei noch mit drei Landesligen, weder mit der aktuellen noch mit der möglicherweise geänderten Regelung, eine Möglichkeit auf die Relegation zu verzichten, wenn jede Saison sieben Aufsteiger in die Landesligen feststehen, ohne dass einzelne Bezirke dauerhaft im Vor- oder Nachteil stehen. Die Planung kann allerdings entzerrt werden, wenn man den Termin für eine Relegation rechtzeitig festlegt (im Idealfall bereits im Rahmenterminplan), und den Termin für die Rückmeldung zu den Landes- und Bayernligen nach B 2.1 der Sport- und Wettkampf ordnung nach hinten verlegt.

Ohne eine Relegation gäbe es stets das Problem, dass es aus Landesliga X mehr Absteiger gibt als aus Landesliga Y oder umgekehrt. Mit der aktuellen Regelung würden jedes Jahr nur 13 der 20 Teilnehmer in der Landesliga verbleiben, aus einer der beiden Landesligen würden vier Teams absteigen. In der vergangenen Saison hätte das mit dem SV Steingriff z.B. eine Mannschaft treffen können, die mit 9 Siegen und 9 Niederlagen eine ausgeglichene Saison gespielt hat. Das sehen wir sportlich nicht als sinnvoll an.

Mit freundlichen Grüßen,

Kilian Stolzenberger

BDV Bezirksvorstand Mittelfranken

Bitte ausschneiden oder kopieren, ausfüllen und bei der **Mitgliederversammlung** vorlegen!

Vereinsvollmacht

Mitgliederversammlung

Hiermit bevollmächtigt der Verein

Vereinsnummer/Vereinsname

Frau/Herrn _____ unsere Interessen

auf der **Mitgliederversammlung** des BDV zu vertreten und für unseren Verein zu handeln.

Ort

Datum

Stempel und Unterschrift des Vereins